

## **LOSUNGSERMITTLUNG**

## **UMSATZERFASSUNG**

Kassasturz bis € 150.000.- netto Umsatz Gemäß der Barbewegungsverordnung können nur Betriebe mit einem Umsatz von bis zu € 150.000.- netto p.a. von der vereinfachten Losungsermittlung Gebrauch machen.

Einzel Erlösaufzeichnung über € 150.000.- netto Umsatz ist man verpflichtet den jeweiligen Inkassovorgang zur Gänze aufzuzeichnen (egal ob händisch oder elektronisch) Im Gastgewerbe gilt die gesamte Tischrechnung auch als einzelner Inkassovorgang. Es sind die Bestimmungen des § 131 Abs. 2Z1 der BAO anzuwenden, welche als Mindestanforderung die Aufzeichnung des jeweiligen Bareinganges (Inkassovorgang) erfordert.

## **Verschärfte Aufzeichnungspflichten für Bareinnahmen und Barausgaben seit 01.01.2007**

Ab 2007 gelten verschärfte Formvorschriften für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen. Grundsätzlich gilt, dass in Zukunft Bareingänge und Barausgänge einzeln aufgezeichnet werden müssen. Dies bedeutet aber nicht die Verpflichtung zur Anschaffung einer entsprechenden Registrierkassa.

Die Losungsermittlung durch einen Kassasturz (Berechnung der Tageslosung durch Vergleich des Kasseninhalts am Tagesanfang und am Tagesende) ist somit ab 2007 nicht mehr zulässig. Weiters dürfen nur solche EDV-Systeme verwendet werden, bei denen nach einer nachträglichen Änderung der Aufzeichnungen der ursprüngliche Inhalt ersichtlich bleibt. Excel-Aufzeichnungen sind somit nicht mehr zulässig.

Da dies für viele kleine Unternehmen zu einer deutlichen Erschwerung führt, wurden nun im Verordnungswege für bestimmte Fälle vereinfachte Aufzeichnungen zugelassen:

Vereinfachte Aufzeichnungen (Losungsermittlung durch Kassasturz) sind in folgenden Fällen zulässig:

- Nettoumsatz bis € 150.000 pro Betrieb und Wirtschaftsjahr: Bei Überschreiten der Umsatzgrenze besteht ein Wirtschaftsjahr Zeit zur Umstellung. Ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze bis 15% innerhalb eines Zeitraumes von drei Wirtschaftsjahren hat keine Folgen. Wird die Grenze von € 150.000 in zwei unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahren nicht überschritten, kann ab Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres die Losungsermittlung vereinfacht erfolgen.
- Generell zulässig – unabhängig vom Umsatz – ist die Losungsermittlung durch Kassasturz bei Verkäufen an öffentlich zugängigen Orten, wenn diese Verkäufe nicht in oder nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten durchgeführt werden.
- Betriebe, die bisher vereinfachte Aufzeichnungen vorgenommen haben, werden bei Überschreiten der Umsatzgrenze in den Wirtschaftsjahren 2005 und 2006 frühestens im Jahr 2008 zu Einzelaufzeichnungen verpflichtet.

In der Verordnung wird weiters klargestellt, dass im Falle einer Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung der Bareingänge und Barausgänge, diese Aufzeichnungen bspw. auch in Form einer Strichliste in Tabellenform vorgenommen werden können. Es muss jedoch gesichert sein, dass die Tageseinnahmen durch Summenbildung der einzelnen Geschäftsfälle ermittelt werden können.

Wird in der Gastronomie jeweils ein Tisch (über ein Kassasystem) abgerechnet, kann die Tischabrechnung als Einzeleingang betrachtet werden.

Es können händische Aufzeichnungen mittels Paragondurchschriften, händischen Aufzeichnungen, Losungsblättern, Strichlisten etc. geführt werden.

Es muss gewährleistet sein, dass die Aufzeichnungen im Nachhinein nicht mehr verändert werden können. Die zweite Möglichkeit besteht über die EDV. Softwarehersteller bieten Module für Registrierkassen an, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

**Achtung:** Da die erläuterten Einzelaufzeichnungen so genannte Grundaufzeichnungen darstellen, müssen sie im Falle einer Betriebsprüfung vorgelegt werden können. Fehlen sie, kann dies im ungünstigsten Fall zu Gewinnzuschätzungen führen.

---

## LOSUNGSERMITTLUNG – UMSATZERFASSUNG:

---

Kassasturz bis € 150.000.- netto Umsatz Gemäß der Barbewegungsverordnung können nur Betriebe mit einem Umsatz von bis zu € 150.000.- netto p.a. von der vereinfachten Losungsermittlung Gebrauch machen.

Kassa-Gesamtbetrag minus Wechselgeld ist Gesamtlosung (mittels Münzliste erfassen), abzüglich Küchenlosung (lt. Bonabrechnung bzw. Parergon), ergibt sodann Getränkeumsatz.

Somit sind 20%ige und 10%ige Umsätze gegeben. Registrier-Kassa-Pflicht ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

---

## LOSUNGSBLATT

---

Losungsaufteilung in 10 % und 20 %:

**KÜCHENLOSUNG** laut Parergon erfassen und in das Losungsblatt eintragen.

**TAGESLOSUNG GESAMT** (Umsatz brutto) mittels Münzliste erfassen und in das Losungsblatt eintragen.

**GETRÄNKELOSUNG** ergibt sich aus Tageslosung gesamt minus Küchenlosung.

Kassasturz bis € 150.000.- netto Umsatz Gemäß der Barbewegungsverordnung können nur Betriebe mit einem Umsatz von bis zu € 150.000.- netto p.a. von der vereinfachten Losungsermittlung Gebrauch machen.

# M Ü N Z L I S T E

Zählprotokoll über Scheine und Münzen

## **Grundaufzeichnungen-Losungsermittlung**

Fehlt eine Dokumentation der Ermittlung der täglichen vereinnahmten Betriebseinnahmen und stellt diese einen wesentlichen formellen Aufzeichnungsmangel i.S. der Bestimmungen zu § 131 BAO dar.

Bei nicht führen einer Münzliste liegt ein schwerer formeller Mangel, für die abgabenbehördliche Prüfung gem. § 147 Abs.1 Bundesabgabenordnung vor.

## Münzliste Zählprotokoll über Geldscheine und Münzen

- 1.) Beim Datum den Tag der Tageslosung eintragen.
- 2.) In die Spalte Stück in der oberen Hälfte die Anzahl der Geldschein-Beträge (Noten) eintragen und in der unteren Hälfte die Münz-Beträge eintragen.
- 3.) In der Spalte rechts neben Stück unter Euro und Cent werden die Gesamtbeträge der vorhandenen Noten und Münzen eingetragen.
- 4.) In der untersten Zeile Summe werden die gesamten Geldscheine und Münzen addiert.

1.) → Datum: 05.01.2010

STÜCK	NOTEN	EURO					CENT	
	500,-						-	
	200,-						-	
2.) →	100,-		1	0	0	0	-	
	50,-			4	0	0	-	← 3.)
	20,-				2	0	-	
	10,-						-	
	5,-				1	0	-	
MÜNZEN								
	2,-						-	
2.) →	1,-					2	-	
	0,5							
	0,2							
	0,1						5	0
	0,05							
	0,02							
	0,01							1
SUMME			1	4	3	2	5	1

# MÜNZLISTE Zählprotokoll über Geldscheine und Münzen

Datum **05.01.2010**

STÜCK	NOTEN	EURO				CENT
	500,-					-
	200,-					-
<b>10</b>	100,-	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-
<b>8</b>	50,-		<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-
<b>1</b>	20,-			<b>2</b>	<b>0</b>	-
	10,-					-
<b>2</b>	5,-			<b>1</b>	<b>0</b>	-

	MÜNZEN	EURO					
	2,-						-
<b>2</b>	1,-					<b>2</b>	-
	0,5						
	0,2						
<b>5</b>	0,1					<b>5</b>	<b>0</b>
	0,05						
	0,02						
<b>1</b>	0,01						<b>1</b>
	SUMME	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>1</b>

Datum **06.01.2010**

STÜCK	NOTEN	EURO				CENT
	500,-					-
<b>5</b>	200,-	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-
<b>2</b>	100,-		<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-
	50,-					-
<b>2</b>	20,-			<b>4</b>	<b>0</b>	-
	10,-					-
	5,-					-

	MÜNZEN	EURO					
<b>1</b>	2,-					<b>2</b>	-
<b>2</b>	1,-					<b>2</b>	-
	0,5						
	0,2						
<b>1</b>	0,1						<b>1</b>
	0,05						
<b>1</b>	0,02						<b>2</b>
<b>1</b>	0,01						<b>1</b>
	SUMME	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>3</b>

Datum **07.01.2010**

STÜCK	NOTEN	EURO				CENT
<b>2</b>	500,-	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-
<b>1</b>	200,-		<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-
<b>1</b>	100,-		<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-
<b>10</b>	50,-		<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-
<b>3</b>	20,-			<b>6</b>	<b>0</b>	-
	10,-					-
<b>1</b>	5,-				<b>5</b>	-

	MÜNZEN	EURO					
	2,-						-
<b>1</b>	1,-					<b>1</b>	-
<b>1</b>	0,5					<b>5</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	0,2					<b>2</b>	<b>0</b>
	0,1						
<b>1</b>	0,05						<b>5</b>
<b>2</b>	0,02						<b>4</b>
	0,01						
	SUMME	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>9</b>

Datum **08.01.2010**

STÜCK	NOTEN	EURO				CENT
<b>1</b>	500,-		<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-
<b>2</b>	200,-		<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-
<b>2</b>	100,-		<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-
<b>10</b>	50,-		<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-
	20,-					-
	10,-					-
	5,-					-

	MÜNZEN	EURO					
<b>4</b>	2,-					<b>8</b>	-
<b>1</b>	1,-					<b>1</b>	-
<b>1</b>	0,5					<b>5</b>	<b>0</b>
<b>2</b>	0,2					<b>4</b>	<b>0</b>
	0,1						
<b>1</b>	0,05						<b>5</b>
<b>2</b>	0,02						<b>4</b>
	0,01						
	SUMME	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>

# MÜNZLISTE Zählprotokoll über Geldscheine und Münzen

Datum \_\_\_\_\_

STÜCK	NOTEN	EURO				CENT
	500,-				-	
	200,-				-	
	100,-				-	
	50,-				-	
	20,-				-	
	10,-				-	
	5,-				-	

MÜNZEN	EURO				CENT
	2,-				-
	1,-				-
	0,5				
	0,2				
	0,1				
	0,05				
	0,02				
	0,01				
SUMME					

Datum \_\_\_\_\_

STÜCK	NOTEN	EURO				CENT
	500,-				-	
	200,-				-	
	100,-				-	
	50,-				-	
	20,-				-	
	10,-				-	
	5,-				-	

MÜNZEN	EURO				CENT
	2,-				-
	1,-				-
	0,5				
	0,2				
	0,1				
	0,05				
	0,02				
	0,01				
SUMME					

Datum \_\_\_\_\_

STÜCK	NOTEN	EURO				CENT
	500,-				-	
	200,-				-	
	100,-				-	
	50,-				-	
	20,-				-	
	10,-				-	
	5,-				-	

MÜNZEN	EURO				CENT
	2,-				-
	1,-				-
	0,5				
	0,2				
	0,1				
	0,05				
	0,02				
	0,01				
SUMME					

Datum \_\_\_\_\_

STÜCK	NOTEN	EURO				CENT
	500,-				-	
	200,-				-	
	100,-				-	
	50,-				-	
	20,-				-	
	10,-				-	
	5,-				-	

MÜNZEN	EURO				CENT
	2,-				-
	1,-				-
	0,5				
	0,2				
	0,1				
	0,05				
	0,02				
	0,01				
SUMME					

# LOSUNG

Monat: \_\_\_\_\_

Datum	Umsatz brutto	Getränke	Küche		Anmerkung
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					

**Nur Food & Beverage (ohne Zigaretten etc...)**

Umsatz brutto			
Steuersatz		20%	10%
MWSt.			
Umsatz netto			

Offenhaltungstage	
Ø Tageslosung	